

standswesen zuständigen Organen die erforderlichen Anzeigen, Mitteilungen oder Angaben zu machen, Urkunden, beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel vorzulegen bzw. zu überlassen. Das betrifft z. B. die Anzeigepflicht bei Geburt eines Kindes gemäß § 9 des Personenstandsgesetzes.

Zur Anzeige der Geburt eines Kindes innerhalb von 48 Stunden bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, sind - wenn die Geburt nicht in einer Einrichtung des Gesundheitswesens erfolgte - verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme;
3. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Diese Anzeigepflicht besteht in der genannten Reihenfolge, d. h., jede dieser Personen ist dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die vor ihr genannte nicht vorhanden oder verhindert ist. Bei Geburt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet.

Eine entsprechende Anzeigepflicht ist auch für den Todesfall einer Person geregelt (§ 15 Personenstandsgesetz).

Wer gegen die gesetzlichen Anzeigepflichten bei der Geburt eines Kindes oder beim Tod eines Bürgers vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 27 des Personenstandsgesetzes mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

Zu den Rechten der Bürger, die mit den Aufgaben und Befugnissen der für das Personenstandswesen zuständigen Organe korrespondieren, gehört das Antragsrecht auf Eheschließung bei jedem Standesamt der DDR entsprechend den Regelungen des Personenstandsgesetzes und der I.DB dazu vom 4.12.1981 (GBl. I 1981 Nr. 36 S.425). Dem Schutz der Rechte der Bürger gegen Entscheidungen nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes dienen die Rechtsmittelregelungen nach § 28 dieses Gesetzes.

15.3.2.

Die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger

Es gehört zu den humanistischen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und in das gesellschaftliche Leben Hilfe und Unterstützung zu geben. Die dazu von den Organen des Staatsapparates zu erfüllenden Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wiedereingliederungsgesetz. Danach haben die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben sorgfältig vorzubereiten und zu sichern (§4 Wiedereingliederungsgesetz). Diese Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der örtlichen Räte sind Bestandteil komplexer Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung. Sie dienen im weitesten Sinne der Festigung von Ordnung und Sicherheit und sind grundsätzlich verwaltungsrechtlicher Natur.

Die Wiedereingliederung wird dadurch vorbereitet, daß die während des Strafvollzugs erreichten Erziehungsergebnisse eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben eingeleitet werden. Unter Einbeziehung des Betroffenen selbst sind notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft allseitig zu sichern. Den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder der Jugendhäuser obliegt es, diese Vorschläge und Festlegungen den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen rechtzeitig zu übermitteln. Gleichzeitig sind diese Organe schon vor der Entlassung des Betroffenen aus dem Strafvollzug über seine allgemeine und berufliche Entwicklung während der Haft wie auch über seine Familienverhältnisse zu informieren sowie auf notwendige Maßnahmen zur Betreuung und zur medizinischen Überwachung und Behandlung hinzuweisen.

Auf der Grundlage solcher Vorschläge, Festlegungen und Informationen können die zuständigen örtlichen Räte und ihre Fachorgane die Wiedereingliederung differenziert - unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des betreffenden Bürgers, seiner Selbstdisziplin,